

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

120-8205

01. September 1993

Fax 120-8217

**Betr.: Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Emissionsstanding
des Landes Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen ist eines von 16 Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

I.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf Bund (Gesamtstaat) und Länder (Gliederstaaten) aufgeteilt: sowohl der Bund als auch die Länder sind Staaten. Sie verfügen über Organe, die die Staatsgewalt ausüben. Die Verteilung der staatlichen Befugnisse oder Aufgaben zwischen Bund und Ländern hat das Grundgesetz (GG) in der Weise geregelt, dass grundsätzlich die Länder zuständig sind, soweit nicht durch das Grundgesetz oder kraft grundgesetzlicher Ermächtigung staatliche Befugnisse oder Aufgaben dem Bund zugewiesen sind (Art. 30 GG). Der Bund einerseits und die Länder andererseits haben im Verhältnis zueinander und zu Dritten also keine höhere oder mindere Staatsqualität, sondern jeweils in einem bestimmten Teilbereich staatliche Aufgaben und Befugnisse zugeordnet bekommen, die in ihrer Gesamtheit die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen.

Dem entspricht auch der Umstand, dass sowohl der Bund als auch die einzelnen Länder sich kraft jeweils eigener konstitutiver Gewalt Verfassungen gegeben haben, die nach Art. 28 GG in den Ländern ebenso wie beim Bund den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen müssen.

Somit haben die Länder auch als Glieder eines Gesamtstaates eine eigene, nicht vom Bund abgeleitete, wenn auch gegenständlich beschränkte staatliche Hoheitsmacht.

II.

In ihrer Haushaltswirtschaft und damit in der Gestaltung ihrer Politik im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten sind Bund und Länder selbständig und voneinander unabhängig (Art. 109 Abs. 1 GG); es besteht eine Gleichrangigkeit von Bund und Ländern.

Die Bereit- und Sicherstellung der erforderlichen Finanzmittel ist durch die bundesstaatliche Finanzverfassung gewährleistet, die die Aufgabenverteilung, die Ausgabenverantwortung, die Verteilung der Gesetzgebungs- einschließlich Steuergesetzgebungskompetenz, die Verteilung der Steuerquellen und des Steueraufkommens und den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander regelt. Dieser Mechanismus des bundesstaatlichen Funktionsgefüges von Bund und Ländern ist von folgenden Grundsätzen bestimmt (Art. 106 Abs. 3 und Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG):

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.
3. Die unterschiedliche Finanzkraft der Länder ist angemessen auszugleichen.

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze begründen eine finanzwirtschaftliche Solidargemeinschaft des Bundes und der Länder untereinander, die unabhängig von allen Unterschieden in der Größe, in der Landes-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der dadurch bedingten Unterschiede in der originären Wirtschafts- und Finanzkraft der einzelnen staatlichen Gebietskörperschaften (das sind der Bund und die einzelnen Länder) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundes und jedes einzelnen Landes sichert und damit von Verfassungs wegen die finanzielle Bonität von Bund und Ländern gewährleistet.

III.

Die Staatsqualität, die Finanzsicherheit und das Emissionsstanding des Landes Niedersachsen verstehen sich vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund.

In Vertretung

(P. Neuber)

(Staatssekretär)